



## Aktuelle Herausforderungen für österreichische Unternehmen durch COVID-19

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung der neuesten rechtlichen Änderungen (Stand: 23.03.2020).

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Ansprechpartner oder Ihre jeweilige Ansprechpartnerin bei DLA Piper. Diese werden Ihnen dann weiterhelfen.

### **DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH**

Schottenring 14  
1010 Wien  
T: +43 1 531 78 0  
F: +43 1 533 52 52  
[www.dlapiper.com](http://www.dlapiper.com)

Mehr aktuelle rechtliche Tipps und Informationen können Sie im [DLA Piper Coronavirus Resource Center](#) nachlesen.

# Inhalt:

- I. Arbeitsrecht – Neuerungen aufgrund der letzten Gesetzesänderungen
- II. Hilft Force Majeure dem Lieferanten in Lieferbeziehungen nach österreichischem Recht?
- III. Versicherungsschutz von Unternehmen für Schäden infolge der COVID-19-Ausbreitung?
- IV. Gesellschaftsrecht: Möglichkeit von Versammlungen ohne physische Anwesenheit; Erstreckung der Frist für ordentliche Hauptversammlungen
- V. Prüfung und Anpassung der Finanz- und Unternehmensplanung
- VI. Steuerliche Implikationen
- VII. Welche Handlungsmöglichkeiten haben österreichische Behörden?
- VIII. Datenschutzkonforme Gestaltung von Maßnahmen und Prozessen
- IX. Verfahrensrechtliche Auswirkungen von COVID-19
- X. Einfluss auf das österreichische Mietrecht

# I. Arbeitsrecht – Neuerungen aufgrund der letzten Gesetzesänderungen

## Kurzarbeit

Kurzarbeit kann nunmehr auch für Lehrlinge und Geschäftsführer, die nach dem ASVG sozialversichert sind, beantragt werden. Kurzarbeit ist somit möglich für alle Arbeitnehmer, auch leitende Angestellte, Lehrlinge und ASVG-versicherte Geschäftsführer. – Ausgenommen sind (nach derzeitigem Stand) lediglich GSVG-versicherte Geschäftsführer und Vorstände, geringfügig Beschäftigte sowie freie Dienstnehmer.

Nunmehr wurde auch das Antragsformular fertiggestellt – dieses ist auf der Homepage des AMS abrufbar

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-undfruehwarnsystem/KA/downloads-KA>

Dieses ist gemeinsam mit der Sozialpartner Vereinbarung und einer kurzen Begründung, warum diese Maßnahme notwendig ist, bei der zuständigen AMS Landesgeschäftsstelle per E-Mail eingebracht werden. Der Antrag kann rückwirkend für einen Zeitraum ab 1.3.2020 gestellt werden.

Um die Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe zu errechnen hat das AMS einen Online-Rechner zur Verfügung gestellt – Sie finden diesen auf folgender Website:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/rechner-fuer-kurzarbeit#wien>

## Beschäftigungsverbot

Es gibt in Österreich nach wie vor kein generelles Beschäftigungsverbot. Lediglich Dienstnehmern, die ihre Arbeit auch von zuhause aus über Telearbeit erledigen können, soll diese Heimarbeit ermöglicht werden. Sofern die Arbeit nur am Arbeitsplatz verrichtet werden kann, ist dies nach wie vor möglich. Es sind allerdings seitens des Arbeitgebers entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine Ansteckungsgefahr zu minimieren und dass zwischen den Mitarbeitern auch ein gewisser Mindestabstand (zumindest 1 Meter) eingehalten wird.

## Urlaubsverbrauch

Sofern Arbeitnehmer aufgrund von Maßnahmen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes (Verbot oder Einschränkung der Betretung von Betrieben) ihre Arbeit nicht erbringen können, müssen auf Verlangen des Arbeitgebers Urlaubs- und Zeitguthaben bis zu einem Maximalausmaß von 8 Wochen verbrauchen – allerdings müssen Urlaubsansprüche aus dem

laufenden Urlaubsjahr nur bis zu einem Ausmaß von 2 Wochen verbraucht werden.

Der Arbeitgeber hat daher in genannten Fällen nunmehr die Möglichkeit, einseitig den Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben in genanntem Ausmaß anzuordnen.

## Betriebliche Interessensvertretung

Die Tätigkeitsdauer von Betriebsräten oder sonstigen betrieblichen Interessensvertretungen sowie der Behindertenvertrauenspersonen, dessen Tätigkeitsperiode zwischen 16. März und 30. April 2020 endet, verlängert sich bis zur Konstituierung des entsprechenden Organs, das nach dem 30. April 2020 unter Einhaltung der entsprechenden Fristen gewählt wird.

## Sonderbetreuungszeit

Sofern Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen werden und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung des Kindes haben, kann eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu 3 Wochen vereinbart werden. Arbeitgeber haben diesbezüglich einen Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des an den jeweiligen Arbeitnehmer gezahlten Entgelts (gedeckt mit der Höchstbeitragsgrundlage – somit EUR 5.370,- brutto). Dies gilt nunmehr auch in den Fällen, in denen eine Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderung gegeben ist, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderung betreut und unterrichtet werden und diese Einrichtung nunmehr geschlossen wurde.

Der Antrag auf Vergütung des Arbeitgebers ist binnen 6 Wochen nach Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen.

## Fristenlauf

Der Ablauf von Verjährungs- und Verfallsfristen betreffend arbeitsrechtliche Ansprüche die am 16. März bereits gelaufen sind oder nach dem 16. März zu laufen begonnen haben, wird bis 30. April 2020 gehemmt.

Selbes gilt auch für die Fristen betreffend die gerichtliche Anfechtung von Kündigungen – auch deren Ablauf ist bis 30. April 2020 gehemmt.

## II. Hilft Force Majeure dem Lieferanten in Lieferbeziehungen nach österreichischem Recht?

Force Majeure – oder höhere Gewalt – ist im österreichischen Recht nur vereinzelt geregelt und gesetzlich nicht allgemein definiert. Nach der in Lehre und Rechtsprechung herrschenden Definition stellt Force Majeure „ein von außen einwirkendes elementares Ereignis dar, das auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist.“ Je nach Ausgestaltung der Rechtsbeziehung kann Force Majeure unterschiedliche Folgen nach sich ziehen.

Im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts (CISG) – sofern dieses nicht vertraglich ausgeschlossen wurde – kann sich der Vertragspartner unmittelbar auf Art 79 berufen, wonach der betroffene Vertragspartner bei Nachweis eines Hinderungsgrundes außerhalb seines Einflussbereiches von einer Schadenersatzpflicht und bei dauerhafter Unmöglichkeit von seiner Erfüllungspflicht befreit ist.

Außerhalb des CISG, dem in der Praxis bloß geringe Bedeutung zukommt, kann im Sinne der Privatautonomie eine entsprechende Regelung für Fälle höherer Gewalt vertraglich vereinbart werden. Dies ist in internationalen Lieferverträgen auch üblich. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen, etwa vorübergehendes Aussetzen der wechselseitigen Pflichten oder Rücktrittsrechte, richten sich dann nach der konkreten Ausgestaltung. Typischerweise enthalten die Regelungen eine eigene abstrakte Definition von Force Majeure mit konkreten Beispielen sowie Informationspflichten.

Fehlen vertragliche Regelungen zu Force Majeure und kommt es zu Verzögerungen bei Lieferungen, so ist das allgemeine Leistungsstörungenrecht anwendbar. Primär kann es im Rahmen von COVID-19 zur vorübergehenden Unmöglichkeit der Vertragserfüllung kommen. Liegt der Grund für diese Unmöglichkeit nicht im Einflussbereich des Schuldners, so ist von objektivem Verzug die Rede. In diesem Fall kommt dem Vertragspartner nach § 918 ABGB das Wahlrecht zu, am Vertrag festzuhalten oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von diesem zurückzutreten. Beim objektiven Verzug hat der Gläubiger keine Schadenersatzansprüche.

Zu beachten ist aber, dass die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten sehr wohl einen Schadenersatzanspruch auslösen kann, so etwa, wenn der Vertragspartner nicht (rechtzeitig) über die vorübergehende Unmöglichkeit der Vertragserfüllung informiert wird.

Andererseits könnte, gerade im Lichte der neuerdings beschlossenen Maßnahmen COVID-19 Gesetz sowie auf Grundlage des Gesetzes erlassenen Verordnungen, das Rechtinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage greifen. Dies setzt voraus, dass die Parteien bei Vertragsabschluss bestimmte Umstände im Vertragsumfeld als selbstverständlich erachtet haben und in dieser Annahme enttäuscht werden, ohne diesbezüglich Vorkehrungen getroffen zu haben. Es soll so ermöglicht werden, eine angemessene Risikoverteilung zwischen der vertraglich vereinbarten Äquivalenz der gegenseitigen Leistungen und dem Grundsatz, dass Verträge zu erfüllen sind, zu schaffen. Analog zu den Rechtsfolgen einer Irrtumsanfechtung nach §§ 871 f ABGB könnte dies zur Aufhebung oder Anpassung des Vertrages führen.

Nach welchem Rechtinstitut eine Pandemie wie COVID-19 letztendlich zu beurteilen wäre, ist stets im Einzelfall zu prüfen. Einmal mehr zeigt sich, dass komplexe Lieferbeziehungen immer auch ausdrückliche Vorschriften enthalten sollten, die solche Ausnahmesituationen und ihre Auswirkungen auf die vertraglichen Pflichten adressieren.

# III. Versicherungsschutz von Unternehmen für Schäden infolge der COVID-19-Ausbreitung?

Für Unternehmen, die von den Auswirkungen des Virus wirtschaftlich betroffen sind, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz für Verluste besteht oder ggf. noch erworben werden kann. Neben Betriebsausfällen und -schließungen drohen Unternehmen z.B. Schäden durch ausfallende Veranstaltungen, ausfallende Projekte u.a.

Eine Kompensation von Betriebsausfällen und -unterbrechungen kann grundsätzlich über eine Betriebsausfall- bzw. Betriebsunterbrechungsversicherung erfolgen. In den Basispaketen sind aber in vielen Fällen nur Betriebsunterbrechungen wegen Krankheit oder Unfall versichert. Bei erweiterten Paketen sind teilweise auch Leistungen im Falle Betriebsunterbrechung durch Quarantäne anlässlich einer Seuche oder Epidemie enthalten. Allerdings setzt die Deckung in der Regel voraus, dass es zu einer behördlich angeordneten Betriebsschließung oder Vernichtung von Waren kommt; beides ist bislang in Österreich noch nicht geschehen.

Wenn Unternehmen für Schäden von Vertragspartnern haftbar gemacht werden, etwa infolge ausbleibender Lieferungen, besteht vielfach ebenfalls **kein ausreichender Versicherungsschutz**. Hier ist freilich zunächst schon die Haftung des Unternehmens fraglich, da ein Berufen auf das Vorliegen höherer Gewalt bei entsprechenden Vertragsklauseln möglich sein kann. Soweit das Unternehmen jedoch haftet, wird Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung häufig mangels vom Versicherungsvertrag erfasster Schadensposition ausscheiden.

Für Verluste wegen ausgefallener Veranstaltungen kommt Deckung aus Veranstaltungsausfallversicherung in Frage, sofern eine solche abgeschlossen wurden. Eine Veranstaltungsausfallversicherung deckt den finanziellen Schaden, wenn eine Veranstaltung zB durch höhere Gewalt, Ausfall von maßgeblichen Personen, Unbenutzbarkeit des

Veranstaltungsortes, behördliche Maßnahmen oder anderen vereinbarten Ursachen abgesagt, abgebrochen, verlegt oder verschoben werden muss. Ersetzt werden in der Regel die angefallenen und aufgrund von diversen Verträgen zurückzuerstattenden Kosten bzw die Mehrkosten bei einer Verschiebung der Veranstaltung. Auch der entgangene Gewinn kann mitversichert werden. In Österreich ist in den Polizzen üblicherweise individuell vereinbart, gegen welche Ereignisse der Veranstalter versichert ist. Eine Absage infolge von Seuchen und Pandemien ist oft nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Ansonsten setzt der Versicherungsschutz regelmäßig die behördliche Anordnung der Absage voraus. Für nutzlos gewordene Zug- oder Flugtickets können je nach Ausgestaltung Reiserücktrittsversicherungen aufkommen. Auch hier kann die Deckung davon abhängen, ob eine offizielle Bestätigung seitens einer Behörde vorliegt, wonach das Reiseziel als Quarantäne- oder Epidemiegebiet ausgewiesen wird.

Die aktuelle Pandemie kann auch außerhalb spezifischer Deckung versicherungsrechtliche Implikationen entwickeln. Beispielsweise könnten Geschäftsführer für Verluste der Unternehmen durch ein unzureichendes Krisenmanagement haftbar gemacht werden. Für solche Ansprüche kann Versicherungsschutz unter den D&O-Versicherungen der Unternehmen eingreifen. Hierbei ist freilich zu beachten, dass Deckung für Schäden, die aus Personenschäden resultieren, nicht in Betracht kommt, da es sich um eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung handelt. Für Personenschäden können Deckungsansprüche unter der Dienstgeberhaftpflichtversicherung in Betracht kommen.

Unternehmen sollten ihren Versicherungsschutz im Lichte der aktuellen Lage überprüfen und darauf bedacht sein, etwaigen **Anzeige- und Auskunftspflichten** gegenüber ihren Versicherern fristgerecht nachzukommen.

# IV. Gesellschaftsrecht: Möglichkeit von Versammlungen ohne physische Anwesenheit; Erstreckung der Frist für ordentliche Hauptversammlungen

Die **Vermeidung physischer Kontakte** als Mittel, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, führt auch im gesellschaftsrechtlichen Bereich zu Einschränkungen und Veränderungen. Physische Versammlungen sind de facto nicht mehr möglich.

## Zum COVID-19-Gesetz:

Der Gesetzgeber hat durch das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz (COVID-19-GesG) bereits Abhilfe geschaffen und ermöglicht nunmehr **Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer**. Beschlussfassungen im Zuge dieser Versammlungen sind keine Umlaufbeschlüsse und erfordern daher keine Zustimmung der Teilnehmer zur Beschlussfassung ohne physische Anwesenheit. Im Einzelnen:

**Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Generalversammlungen von GmbHs** können derzeit auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (dies gilt für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Gesetz getroffen werden).

Dasselbe gilt für sämtliche **Versammlungen der Organe**, das heißt Sitzungen des **Vorstands, der Geschäftsführung** und des **Aufsichtsrates**. Das **Gesetz geht auch etwaigen Regelungen in der Satzung und in Geschäftsordnungen vor** (was zwar nicht explizit im Gesetz steht, sich aber aus der Ratio ergibt).

All dies gilt für alle Kapitalgesellschaften (also neben AG und GmbH auf für **SE**), **Personengesellschaften, Genossenschaften, Privatstiftungen, Vereine, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und kleine Versicherungsvereine**.

Die Bundesministerin für Justiz wird ermächtigt, durch **Verordnung** nähere Regelungen betreffend die Durchführung solcher Versammlungen zu treffen (wobei eine vergleichbare Qualität der Willensbildung zu gewährleisten ist). Wir gehen davon aus, dass eine flexibel formulierte Verordnung den Unternehmen weiten Spielraum einräumen wird und gleichzeitig Rechtssicherheit schaffen wird.

Für AGs wurde noch eine weitere Regelung gesetzlich getroffen: Abweichend von § 104 Abs. 1 AktG muss die

ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nun nicht mehr in den ersten acht Monaten, sondern innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft stattfinden. Damit soll insbesondere großen Gesellschaften eine Verlegung der ordentlichen Hauptversammlung im Weg der üblichen Präsenzversammlung ermöglicht werden.

Das COVID-19-Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## Sonstiges:

Angesichts des ausdrücklichen Appells der österreichischen Bundesregierung werden auch kleine Präsenzversammlungen mit bis zu 5 Personen derzeit nicht mehr stattfinden. Mit Inkrafttreten des COVID-19-Gesetzes ist dies auch nicht mehr erforderlich.

Wir gehen davon aus, dass die ergänzende Verordnung zum COVID-19-Gesetz sehr zeitnah erlassen wird um Rechtssicherheit zu schaffen.

Es ist davon auszugehen, dass **Hauptversammlungen börsennotierter Aktiengesellschaften**, die zeitnah erfolgen sollen, abgesagt und in der Folge verschoben werden.

Im Übrigen gehen wir von einer breiten Annahme der Möglichkeiten aus, die das COVID-19-Gesetz einräumt.

Ungeachtet dessen besteht stets die Möglichkeit einer Vollmachtserteilung, bei vielen börsennotierten Gesellschaften sogar elektronisch oder online. Dies könnte wieder an Bedeutung gewinnen, sobald die derzeitigen strikten Maßnahmen gelockert werden. Durch Vollmacht können einzelne gefährdete, besorgte oder sonst verhinderte Teilnehmer ihre Rechte auch ohne physische Teilnahme ausüben (bei Vollmachtserteilung an den bei börsennotierten Gesellschaften üblichen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann allerdings idR nur das Stimmrecht ausgeübt werden).

Für GmbHs bleibt die Umlaufbeschlussfassung bei Zustimmung aller Gesellschafter möglich. Von zentraler Bedeutung ist hier, dass sämtliche (!) Gesellschafter mit dieser Vorgehensweise

einverstanden sind. In der Praxis kommen schriftliche Beschlussfassungen bereits jetzt häufiger vor; insbesondere bei Konzernstrukturen stellt die physische Versammlung die Ausnahme dar.

Wichtig ist, dass in Österreich sogenannte Sternbeschlüsse möglich sind. D.h., es ist nicht notwendig, dass alle Gesellschafter nacheinander auf ein und demselben Dokument unterfertigen, sondern jeder Gesellschafter kann ein eigenes Dokument (mit demselben Inhalt) verwenden.

Ähnliches gilt typischerweise bei der **KG bzw. der GmbH & Co. KG**. Auch hier gilt, dass Beschlüsse jedenfalls dann außerhalb von (Präsenz-)Versammlungen gefasst werden können, sofern sich alle Gesellschafter mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es liegt auf der Hand, dass zum Zwecke der Rechtssicherheit der Vorgehensweise die Einverständniserklärungen schriftlich erfolgen bzw. protokolliert werden sollten.

# V. Prüfung und Anpassung der Finanz- und Unternehmensplanung

Besonderes Augenmerk sollte auch auf die Finanz- und Unternehmensplanung gelenkt werden. Denn die vielschichtigen Effekte der möglichen Corona-Pandemie (u.a. Absatzeinbußen, Unzuverlässigkeit von Zulieferern und Unterbrechung von Lieferketten, Beschaffungseinschränkungen und Produktionsverzögerungen, Einschränkungen der Logistik/Distributionswege, Erschwerung der Vertriebswege und Kommunikation, Krankheitsausfälle, zusätzliche Kosten) wirken sich unmittelbar auf die finanzielle Situation des Unternehmens und zumindest mittelbar auch auf dessen strategische und unternehmerische Planungen aus.

Bleiben diese Effekte unbeachtet und die Einleitung adäquater Gegenmaßnahmen aus, kann im schlimmsten Fall eine materielle Insolvenz in Form von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintreten. Derartige Insolvenzgründe hätten eine Insolvenzantragspflicht zur Folge, die bei schuldhafter Verletzung gravierende zivil- und strafrechtliche Haftungsrisiken für die Unternehmensleitung begründen würde. Daher muss sichergestellt sein, dass das Unternehmen auch vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen zahlungsfähig bleibt, also seine fälligen Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann.

Zudem muss die Unternehmensplanung, mittels derer die Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens dokumentiert wird, um eine insolvenzrechtliche Überschuldung auszuschließen, an die tatsächlichen Umstände angepasst und die getroffenen Annahmen und Prognosen neu validiert und überarbeitet werden. Gerade für Unternehmen, die in angespannten Branchen (u.a. Reise, Luftfahrt, Just-in-time-Produktion, Automotive, Pharma mit Produktion in China, Mode) operieren, dürfte dies von zentraler Bedeutung sein und der Unternehmensleitung die Bereitschaft abfordern, dynamisch und kreativ auf die Marktveränderungen zu reagieren.

Dass die bisherigen Annahmen und Prognosen ohne entsprechende Aktualisierung weiterhin uneingeschränkt Bestand haben und zur Vermeidung/Minimierung einer etwaigen Haftung weiterhin geeignet sind, muss geprüft und die entsprechende Prüfung samt Ergebnis dokumentiert werden. Im Zweifel sollte von akutem Anpassungsbedarf ausgegangen werden. Notfalls mit deutlich verminderten Einnahmen operieren zu müssen und weiterhin handlungsfähig zu bleiben, dürfte hier eine große Herausforderung darstellen. Unternehmensleiter sollten daher – auch zum Zwecke der Minimierung der

persönlichen Haftungsrisiken – die Finanz-, Ertrags- und Unternehmensplanung verstärkt in den Blick nehmen.

Im Konzernverbund gilt dies gleichermaßen. Soll ein ungeplantes Abrutschen eines verbundenen Unternehmens in die Krise oder gar Insolvenz verhindert werden, ist eine frühzeitige und transparente Kommunikation der aktuellen und erwarteten wirtschaftlichen Situation die beste Möglichkeit, rechtzeitig zielgerichtete Maßnahmen auf Gruppenebene zu ergreifen. Zudem gilt es zu verhindern, dass sich eine eingetretene Krise auf die Gruppe auswirkt und die Überlebensfähigkeit des Konzerns im Gesamten gefährdet. In diesem Zusammenhang ist auch auf das am 15.03.2020 vom Nationalrat beschlossene umfassende Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus einzugehen. Dabei gab es einstimmige Zustimmung zu Maßnahmen der Regierung. Für die Absicherung gegen negative wirtschaftliche Auswirkungen gibt es ein Krisenpaket mit drei Säulen, nämlich Sicherung von Arbeitsplätzen, Erhaltung der Liquidität von Unternehmen und Hilfe für besondere Härtefälle, insbesondere KMU und EPU.

Der am 16.03.2020 im Parlament beschlossene „COVID-19-Krisenbewältigungsfonds“, welcher mit vier Milliarden Euro dotiert ist, soll als erste Sofort-Hilfe Mittel zur Stabilisierung der Gesundheitsvorsorge, zur Abfederung von Einnahmeausfällen und für Maßnahmen zur Konjunkturbelebung zur Verfügung stellen. Im Vordergrund stehen dabei die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Unternehmen sowie die Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten. Die Förderrichtlinien werden derzeit vom Bundesminister für Finanzen ausgearbeitet und mittels Verordnung festgelegt werden.

Überdies soll die neue Regelung der Kurzarbeit bereits ab 16.03.2020 gelten. Nähere Details dazu entnehmen Sie bitte Kapitel I.

Zuletzt kündigte die Bundesregierung am 18.03.2020 ein Hilfspaket von insgesamt 38 Milliarden Euro für die heimische Wirtschaft an. Die Finanzhilfen sollen EPU sowie Industriekonzernen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Unter dem Motto „Koste es, was es wolle“ sollen zu den oben genannten vier Milliarden Euro an Sofort-Hilfe, 15 Milliarden Euro an Nothilfen, neun Milliarden Euro an Kreditgarantien sowie weitere zehn Milliarden Euro an Steuerstundungen hinzukommen.



# VI. Steuerliche Implikationen

## (Erklärungspflichten, Bilanzerstellung, Nachsicht, Stundung)

Am Samstag, 21.3., passierte das 2. Covid-Maßnahmengesetz neben dem bereits beschlossenen 1. COVID-19 Gesetz in Kraft. In diesen Gesetzen ist unter anderem geregelt, dass der auf bis zu 38 Milliarden Euro dotierte COVID-19-Krisenbewältigungsfonds den Gesundheitsbereich, aber auch Unternehmen unterstützen soll. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarkts, Abfederung von Einnahmenschwächen in Folge der Krise und Konjunkturbelebung vorgesehen. Das 1. COVID-19-Gesetz hat keine unmittelbare Auswirkung auf die österreichische Steuergesetzeslage. Das 2. Covid-Maßnahmengesetz beinhaltet im Wesentlichen folgende steuerliche Maßnahmen:

- Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, sind von Rechtsgeschäftsgebühren befreit.
- Die für 1.4.2020 geplante Erhöhung der Tabaksteuer soll auf 1.10.2020 und die für die Jahre 2020 bis 2022 geplanten sonstigen Erhöhungen sollen um jeweils 1 Jahr verschoben werden.
- Alle Rechtsmittelfristen in Steuersachen (gilt auch für finanzstrafrechtliche Verfahren und Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof), bei denen das fristauslösende Ereignis nach dem 16.3.2020 liegt, und Fristen, die zum 16.3.2020 noch nicht abgelaufen sind, werden bis 30.4.2020 unterbrochen und beginnen am 1.5.2020 neu zu laufen. Die Behörde kann nur unter gewissen Umständen von der Fristunterbrechung abweichen. Der Bundesminister kann diese Unterbrechung durch Verordnung bis spätestens 31.12.2020 verlängern.
- Verfahren in Steuersachen sind – soweit möglich – audiovisuell durchzuführen.
- In Planung ist auch, dass Betriebsprüfungen nicht eingeleitet werden, wenn Unternehmen nachweisen, dass sie keine ausreichende Unterstützung des Betriebsprüfers leisten können.

Steuerrechtlich wesentlich bedeutsamer ist die am Freitag, 13.3. ergangene und in Kraft getretene **Info (Erlass) des BMF vom 13.03.2020, 2020-0.178.784 „Sonderregelungen betreffend Coronavirus“**. Voraussetzung für die Anwendung der in der Info des BMF angeführten Maßnahmen ist in allen Fällen, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass er von einem Liquiditätsengpass betroffen ist, der konkret auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion zurückzuführen ist. Dazu zählen zB außergewöhnlich hohe Stornierungen von Hotelreservierungen, Ausfall von Sport- und Kulturveranstaltungen aufgrund behördlicher Verbote, Ausfall oder Beeinträchtigung von Lieferketten oder Ertragseinbußen durch Änderung des

Konsumverhaltens. Für die Glaubhaftmachung kann ein vom BMF vorgegebener Text verwendet werden, wobei sämtliche Anträge sofort zu bearbeiten sind. Die in der Info vorgesehenen Maßnahmen sind:

- Steuerpflichtige, die von einer durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Ertragseinbuße betroffen sind, **können bis 31.10.2020 einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020** stellen. In diesem Antrag hat der Steuerpflichtige die voraussichtliche Minderung der Bemessungsgrundlage auf Grund der konkreten Betroffenheit glaubhaft zu machen. Der Antrag kann in FinanzOnline gestellt werden. Für Steuerpflichtige, die FinanzOnline nicht verwenden, wird ein Musterformular zur Verfügung gestellt. Das Finanzamt hat die Vorauszahlungen für 2020 entsprechend zu reduzieren. Ergibt sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich keine Steuervorschreibung, hat das Finanzamt die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 mit Null Euro festzusetzen. Derartige Anträge sind sofort zu erledigen.
- Sofern die Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 nicht ohnedies mit Null Euro erfolgt, ist die Vorauszahlung auf jenen Betrag herabzusetzen, der sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich ergeben wird. Wird der Steuerpflichtige von den Folgen des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten Notstandes liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er die Vorauszahlung in der gemäß § 45 Abs 4 Einkommensteuergesetz festzusetzenden Höhe nicht bezahlen kann, kann er bei seinem Finanzamt anregen, die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 **zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist, als die voraussichtliche Jahressteuer 2020**. Das Finanzamt hat den Betrag der Einkommensteuer- oder der dementsprechend mit einem niedrigeren Betrag oder mit Null Euro festzusetzen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die konkrete Betroffenheit von den Folgen des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten liquiditätsmäßigen Notstandes glaubhaft macht. Derartige Anregungen sind sofort zu erledigen.
- Das Finanzamt hat von einer **Festsetzung von Nachforderungszinsen** von Amts wegen Abstand zu nehmen, wenn aus der Herabsetzung oder dem

Wegfall der Vorauszahlungen bei der (nach Ablauf des Jahres 2020 erfolgenden) Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2020 Nachforderungszinsen resultieren.

- Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt beantragen, das Datum der Entrichtung einer Abgabe hinauszuschieben (**Stundung**) oder deren **Entrichtung in Raten** zu gewähren. Im Antrag ist die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen. Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags im Rahmen der Ermessensübung auf die besondere Situation, die im Einzelfall durch das Auftreten des SARS-CoV-2-Virus entstanden ist, entsprechend Bedacht zu nehmen. Der Antrag ist sofort zu bearbeiten.
- Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt (zB im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) anregen, **von der Festsetzung von Stundungszinsen abzusehen**. Die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen ist glaubhaft zu machen. Liegt diese vor, hat das Finanzamt der Anregung zu entsprechen und die Stundungszinsen auf einen Betrag bis zu Null Euro herabzusetzen. Die Anregung ist gleichzeitig mit der Erledigung des Antrags auf Stundung oder Ratenzahlung zu bearbeiten.
- Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt beantragen, einen verhängten **Säumniszuschlag herabzusetzen** oder nicht festzusetzen. Im Antrag ist die konkrete Betroffenheit des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen. Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags des Steuerpflichtigen auf Herabsetzung bzw Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages gemäß § 217 Abs. 7 BAO davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegt, wenn die konkrete Betroffenheit vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wurde.
- Liegt auf Grund der SARS-CoV-2-Virus-Infektion eine Ertragseinbuße vor, die sich auf die Höhe der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2020 auswirkt und/oder liegt ein dadurch verursachter Liquidationsengpass vor, kann die Glaubhaftmachung durch folgende Textbausteine erfolgen:  
*„Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche ...) von den Auswirkungen der der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt, dass die bisherige Festsetzung von Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zu hoch ist. Ich habe die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion auf die Höhe der Steuerbemessungsgrundlage für 2020 sorgfältig abgeschätzt und beantrage .....“*

oder

*„Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche ...) von den Auswirkungen der der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt einen Liquiditätsengpass, der für mich einen Notstand darstellt. Ich beantrage daher .....“*

Darüber hinaus sieht das 2. Covid-Maßnahmengesetz jedenfalls folgendes vor:

- Für mit Betretungsverbot belegte oder von Betriebsbeschränkungen und Schließungen betroffene Unternehmen sind die Beiträge für Februar bis April 2020 verzugszinsfrei zu stunden.
- In den Monaten März, April und Mai 2020 sind bereits fällige Beiträge nicht einzutreiben, keine Säumniszuschläge vorzuschreiben und keine Insolvenzanträge wegen Nichtentrichtung fälliger Beträge zu stellen.
- Die genannten Zeiträume können durch Verordnung um bis zu 3 weitere Monate verlängert werden.

Wer vom Coronavirus direkt oder indirekt durch Erkrankung und Quarantäne betroffen ist oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, kann darüber hinaus beim jeweils zuständigen **Sozialversicherungsträger** nachfolgende Maßnahmen beantragen:

- Stundung der Sozialversicherungsbeiträge;
- Ratenzahlung der Sozialversicherungsbeiträge;
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage;
- Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen.

Nach bisherigem Stand hat die COVID-19-Pandemie jedoch noch **keine unmittelbaren Auswirkungen auf materielle Steuergesetze, auch wurden keine steuerlichen Erklärungsfristen verschoben**, um Steuerpflichtigen, seien es betroffene Privatpersonen oder Unternehmen, bei Ausfall von Arbeitsressourcen Gelegenheit zu geben, auf die veränderte Situation zu reagieren. Demgemäß müssen sämtliche steuerliche Verfahrensvorschriften weiterhin beachtet werden, einschließlich insbesondere auch steuerliche Erklärungs- und Zahlungsfristen (bezüglich der vorgesehenen Unterbrechungen und Erleichterungen siehe dazu oben). Es verlängern die Steuerbehörden jedoch mittlerweile aus Kulanzgründen Erklärungs- und Zahlungsfristen.

Neben den in der Info vom BMF oben angeführten Erleichterungen wird sich für viele Steuerpflichtige auch früher oder später die Frage stellen, ob nicht eine gänzliche **Nachsicht der Abgaben** möglich ist. Nach § 236 Abs 1 Bundesabgabenordnung können fällige Abgabenschulden auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch

Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre. Die in § 236 Bundesabgabenordnung geforderte Unbilligkeit kann entweder persönlich oder sachlich bedingt sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt Unbilligkeit der Abgabeneinhebung im Allgemeinen voraus, sodass die Einhebung in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu jenen Nachteilen steht, die sich aus der Einziehung für den Steuerpflichtigen oder den Steuergegenstand ergeben. Für das Vorliegen einer persönlichen Unbilligkeit muss ein wirtschaftliches Missverhältnis zwischen der Einhebung der Abgabe und den im subjektiven Bereich des Antragstellers entstehenden Nachteilen bestehen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Einhebung die Existenz des Unternehmens gefährden würde. Nur dann, wenn sich durch die Vermögenseinbuße oder durch andere Ereignisse die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Abgabepflichtigen derart verschlechtern, dass ihm die Entrichtung von Abgaben nicht mehr zugemutet werden kann, liegen Gründe vor, die die Abgabeneinhebung aus persönlichen Gründen als unbillig erscheinen lassen können (vgl. VwGH 10. 5. 1995, 92/13/0125). Eine - unbestrittene - Verminderung der Liquidität reicht jedoch für die Annahme einer Existenzgefährdung nicht aus (VwGH 4 10.1985, 82/17/0021). Nachteilige Folgen, die alle Wirtschaftstreibenden in ähnlicher Lage treffen, Konjunkturschwankungen oder Geschäftsvorfälle, die den Bereich des allgemeinen Unternehmerwagnisses zuzuordnen sind, rechtfertigen eine Nachsicht auch nicht (VwGH 21.5.1992, 91/17/0118). Grundsätzlich ist es schwer eine solche Existenzgefährdung nachzuweisen und wird dadurch von der Behörde auch eher selten erteilt. Dies müsse im Einzelfall gesondert geprüft werden.

Für **in Erstellung befindliche Jahresabschlüsse** (solche zum 31.12.2019 aber auch solche, zu einem anderen Stichtag) stellt sich die Frage, ob der Ausbruch der COVID-19-Pandemie zum

Ansatz einer gewinnmindernden **Verbindlichkeits- oder Drohverlustrückstellung im Jahresabschluss und in der Steuerbilanz** führen kann (§ 198 Abs 8 Z 1 UGB und § 9 Abs 1 Z 3 und 4 EStG). Verbindlichkeitsrückstellungen wären für ungewisse Verbindlichkeiten bzw privatrechtliche, öffentlich-rechtliche oder auch wirtschaftliche Verpflichtungen zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich, aber hinsichtlich der Höhe und des Zeitpunkts noch ungewiss sind. Beispiele dafür sind zB Veranstaltungsabsagen, Heranziehung als Garant/Bürge für Tochtergesellschaften, Entorgungen, Forderungsverzichte, Kulanzleistungen, Rekultivierungs- bzw Wiederaufbaukosten, Umzugskosten etc). Drohverlustrückstellungen wären insbesondere dann zu bilden, wenn aus einem schwebenden (noch nicht beidseitig erfüllten) Geschäft ein Verlust droht – zB aus im Ausbruch der COVID-19-Pandemie begründeten Umständen (zB hinsichtlich bestehender Aufträge, erworbener Tickets, Kurs- bzw Währungsverluste etc); zu berücksichtigen sind aber nur solche Umstände, die am Bilanzstichtag bestehen bzw entstanden sind. Unternehmensrechtlich (nicht jedoch steuerlich) kann überlegt werden, ob nicht Aufwandsrückstellungen zu bilden sind – also Aufwendungen, die dem aktuellen oder früheren Wirtschaftsjahren zuzurechnen sind, aber hinsichtlich Höhe und Eintrittszeitpunkt unbestimmt. Was den Zeitpunkt des Ansatzes betrifft, begann die Entwicklung der COVID-19-Pandemie in China im Dezember, jedoch in Europa erst schleichend und großflächiger mit Jänner 2020. Insbesondere bei Jahresabschlüssen zum 31.12. müsste man daher analysieren, inwieweit die zu potentiellen Rückstellungen führenden Umstände vorlagen.

Was die Erforschung des COVID-19 betrifft, so wäre auch darauf hinzuweisen, dass **Forschungsaufwendungen über die Forschungsprämie nach § 108c EStG**. Es ist wohl auch – je nachdem wie sehr sich COVID-19 auf die Wirtschaft auswirkt – dass noch **weitere steuerliche Maßnahmen des Gesetzgebers** folgen.

# VII. Welche Handlungsmöglichkeiten haben österreichische Behörden?

Rechtsgrundlage behördlicher Maßnahmen zur Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten, worunter auch das COVID-19 („Coronavirus“) fällt, ist das Epidemiegesetz 1950. Darüber hinaus wurde am Sonntag, den 15.03.2020, in einer Sondersitzung des Nationalrats eine neue Rechtsgrundlage zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verabschiedet - das COVID-19-Maßnahmengesetz. Mit diesem Gesetz sollen zukünftige Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus einen eigenen gesetzlichen Mantel erhalten. Hiermit gleichzeitig verabschiedet wurde auch das COVID-19-Fondsgesetz, mit welchem ein bis zu vier Milliarden Euro schwerer COVID-19-Krisenbewältigungsfonds errichtet werden soll.

Gemäß § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen untersagen (Betretungsverbot), soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Dies wurde durch das 2.COVID-19-Gesetzespaket dahingehend ergänzt, dass nun auch Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien, Baustellen, Auswärtige Arbeitsstellen) ebenfalls umfasst sind. Tritt eine solche Verordnung in Kraft, kommt das Epidemiegesetz, im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, nicht mehr zu Anwendung. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bekommt dadurch als zuständige Behörde einen weitreichenden und eingriffsintensiven Maßnahmenkatalog an die Hand. Auch das betreten von bestimmten Orten kann, sofern bundesweit, vom Bundesminister, für das Landesgebiet als Geltungsbereich vom jeweiligen Landeshauptmann und für politische Bezirke oder Teile desselben von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde untersagt werden.

Eine solche Verordnung (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) wurde zeitnah mit dem Maßnahmengesetz am Sonntag, den 15.03.2020, vom Bundesminister verabschiedet, mit welcher ein bundesweites Betretungsverbot für den Kundenbereich von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben normiert wurde. Gastgewerbebetriebe müssen ab Dienstag,

17.03.2020, ihre Betriebsstätte sperren und dürfen bis auf weiteres nicht aufmachen – hiervon ausgenommen sind Lieferdienste oder Gastgewerbebetriebe innerhalb eines Krankenhauses. § 2 der Verordnung sieht einen umfangreichen Ausnahmekatalog des Betretungsverbot vor, wonach unter anderem Apotheken, Betriebe des Lebensmittelhandel und der Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Tankstellen, Banken aber auch Kfz-Werkstätten und Rechtsanwaltskanzleien weiterhin offen haben dürfen (insgesamt 21 Ausnahmen sieht § 2 der Verordnung vor). Nicht von der Betriebssperre betroffen sind auch Unternehmen, welche keinen Kundenkontakt haben – so insbesondere produzierende Betriebe.

Eine Geldstrafe bis zu EUR 3.600 kann verhängt werden, wenn solche Betriebsstätten widerrechtlich betreten werden. Dem nicht genug, werden auch **Inhaber solcher Betriebsstätten** bis zu einer **Geldstrafe in Höhe von EUR 30.000** bestraft, wenn diese nicht dafür Sorge tragen, dass die Betriebsstätte, deren Betreten untersagt ist, nicht betreten wird. Unterstützt und als Vollzugsorgan wird hier - erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln – der öffentliche Sicherheitsdienst hinzugezogen.

Durch diese Verordnung fallen Betriebsschließungen, im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, nicht mehr unter das Epidemiegesetzes, welches weiterreichende Folgen nach sich zieht. So entfällt dadurch der im Epidemiegesetz vorgesehene Ersatz des Verdienstentgangs (§ 32 Epidemiegesetz), bei zB behördlicher Schließung der Betriebsstätte. Unter Umständen könnte jedoch der Krisenbewältigungsfonds solche Verdienstentgänge abfedern. Sonstige Bestimmungen des Epidemiegesetzes bleiben von der Verordnung unberührt.

Eine weitere Verordnung des Bundesministers sieht vor, dass zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte verboten, es sei denn dies ist zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum, zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens sowie für berufliche Zwecke erforderlich oder es dient zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen. Massenförderungsmittel (Öffentliche Verkehrsmittel) dürfen nur für die obig genannten vier Ausnahmen benutzt werden. Öffentliche Orte im Freien können alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden, sofern hierbei ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

Daneben sehen Bestimmungen des Epidemiegesetzes unter anderem besondere Melde- und Anzeigepflichten von Erkrankten, die Absonderung Kranker (Quarantäne), Maßnahmen der Desinfektion, Schließung von Schulen bzw ausschließen einzelner Personen von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten, Beschränkungen der Wasserbenützung und des Lebensmittelverkehrs, Überwachung bestimmter Personen, Räumung von Wohnungen sowie Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften und im grenzüberschreitenden Verkehr mit dem Ausland. So wurden auf Grundlage des Epidemiegesetzes Erlässe des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verabschiedet, wonach unter anderem größere Menschenansammlungen, bei welchen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammentreffen, untersagt wurde. Eingriffe in das Grundrecht Versammlungsfreiheit sind gerechtfertigt, sofern sie im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Das Medizinproduktegesetz wird dahingehend geändert, dass der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Falle einer Katastrophe, Epidemie, Pandemie, terroristischen Bedrohung, kriegerischen Auseinandersetzung oder sonstigen Krisensituation ermächtigt wird, durch Verordnung Ausnahmen vom Medizinproduktegesetz und der entsprechenden auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zu treffen, soweit und solange dies auf Grund der besonderen Situation erforderlich ist und der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier gewahrt bleibt. Weiters kann der Bundesminister - sofern die notwendige Versorgung der Bevölkerung ernstlich und erheblich gefährdet wäre - durch Verordnung Regelungen über Versorgungs- und Bereitstellungsverpflichtungen für Hersteller, Bevollmächtigte und Abgabestellen von Medizinprodukten erlassen, wenn und solange dies auf Grund der besonderen Situation erforderlich ist. Verordnungen auf dieser Grundlage sind längstens für sechs Monate gültig.

# VIII. Datenschutzkonforme Gestaltung von Maßnahmen und Prozessen

Sollen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 in einem Unternehmen Maßnahmen ergriffen werden, so sind datenschutzrechtliche Aspekte besonders zu berücksichtigen, da das erhöhte Potential besteht, Daten, die sich auf die Gesundheit von Personen beziehen, zu verarbeiten. Solche stellen als „Gesundheitsdaten“ besondere Kategorien von Daten iSd Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dar, deren Verarbeitung noch wesentlich restriktiver geregelt ist als das ohnehin strenge Regime zur Verarbeitung „einfacher“ personenbezogener Daten.

Dem Grundprinzip der DSGVO folgend ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten grundsätzlich untersagt und nur anhand eines abschließenden Kataloges von Rechtfertigungsgründen (Artikel 9 Abs 2 DSGVO) ausnahmsweise zulässig. Beachtlich ist dabei, dass sich der häufig herangezogene Rechtfertigungsgrund „berechtigter Interessen“ bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (und somit auch Gesundheitsdaten) nicht wiederfindet und sich ein Unternehmen demnach auch nicht darauf berufen kann.

Eine Einwilligung in die Datenverarbeitung ist zwar grundsätzlich auch bei „sensiblen“ Daten möglich, hier ist allerdings auf die hohen Ansprüche, die an eine Einwilligung gestellt werden, hinzuweisen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen könnte vor allem im Rahmen von Arbeitsverhältnissen problematisch sein. Andere Rechtfertigungsgründe, wie der Schutz lebenswichtiger Interessen betroffener Person oder Dritter, mögen auf den ersten Blick als anwendbar erscheinen. Für die Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis kommt zudem die Datenverarbeitung zum Zwecke der Erfüllung arbeitsrechtlicher Pflichten (insb Fürsorgepflicht des Arbeitgebers) oder die Datenverarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge im Betrieb in Betracht. In diesem Sinne hat sich auch die Österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at/informationen-zum-coronavirus-covid-19-](http://www.dsb.gv.at/informationen-zum-coronavirus-covid-19-)) geäußert. In dieser Hinsicht sind jedoch in jedem Fall die Datenminimierung sowie die Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung zu beachten.

Das Datenschutzgesetz (DSG) sieht keine über die Bestimmungen der DSGVO hinausgehenden Regelungen bezüglich Erfassung der Gesundheitsdaten für diesen Fall vor, andere nationale Gesetze allerdings sehr wohl. So kann sich aus dem Epidemiegesetz für gewisse Personen die Pflicht ergeben, gewisse Erkrankungen und auch bereits Verdachtsfälle den Behörden anzuzeigen, womit die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten einhergeht. Daraus kann jedoch keine positive Pflicht eines Unternehmens abgeleitet werden, die Gesundheit der Arbeitnehmer oder

Dritter aktiv bzw ohne Anlass zu überprüfen. Ebenso wenig ergibt sich eine direkte Untersuchungspflicht aus den neuerdings beschlossenen Maßnahmen (COVID-19 Gesetz sowie auf Grundlage des Gesetzes erlassenen Verordnungen). Sollten Gesundheitsdaten, insbesondere Informationen über konkrete Infektionsfälle, auf dieser Basis rechtmäßig erfasst worden sein, sehen das Epidemiegesetz sowie das Datenschutzgesetz Rechtsgrundlagen für die Weitergabe dieser Daten an Behörden vor.

Aufgrund der Vielzahl an potentiellen Maßnahmen ist es stets unumgänglich, die Zulässigkeit im Einzelfall anhand des erwähnten Rechtfertigungs-Kataloges der DSGVO sowie allfälliger Sondergesetze sorgfältig, und jedenfalls vor Implementierung, zu prüfen. Außerdem sollte auch die Erfüllung anderer Voraussetzungen als der allgemeinen Zulässigkeit, insbesondere etwa der Informationspflichten, beachtet werden.

# IX. Verfahrensrechtliche Auswirkungen von COVID-19

Das am 20. März 2020 verabschiedete 2. COVID-19-Gesetzespaket sieht die Änderung von insgesamt 39 Gesetzen sowie die Einführung von fünf neuen Gesetzen vor. Verfahrensrechtlich relevante Änderungen wird es bei dem Zustellgesetz, der Insolvenzordnung, der Exekutionsordnung, der Strafprozessordnung sowie auch im Verwaltungsverfahren geben. Neu hinzu kommt das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz sowie das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes.

Das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz sieht eine Unterbrechung von verfahrensrechtlichen Fristen sowie eine Hemmung von Fristen zur Anrufung eines Gerichts (betrifft Verjährungsfristen) bis zum **30. April 2020** vor. Erstere Fristen werden **unterbrochen**, sofern deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt sowie solche, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind – mit Ausnahme von unter anderem Leistungsfristen. In den Erläuterungen wird klarstellend festgehalten, dass damit in bürgerlichen Rechtssachen (Zivilprozesse, Außerstreitverfahren, Grundbuchs- und Firmenbuchverfahren, Exekutionsverfahren, Insolvenzverfahren) prozessuale Fristen (sowohl gesetzliche als auch richterliche Fristen) unterbrochen werden. Die verfahrensrechtlichen Fristen beginnen mit **1. Mai 2020 neu zu laufen**. Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, die Unterbrechung von Fristen durch Verordnung zu verlängern, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Im Einzelfall kann ein Gericht im jeweiligen Verfahren jedoch aussprechen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird und hat diesfalls gleichzeitig eine neue angemessene Frist festzusetzen. Eine solche Entscheidung soll aber nur getroffen werden, wenn dies nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie an der

Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen.

Anhörungen und mündliche Verhandlungen sollen für den Zeitraum der getroffenen Maßnahmen nur dann abgehalten werden, sofern dies zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Verfahrenspartei dringend geboten ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen. Dringend erforderliche Anhörungen einer Partei oder mündliche Verhandlungen können auch unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel (insb. Videokonferenz) vorgenommen bzw. durchgeführt werden.

§ 5 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz sieht im Hinblick auf die Insolvenzordnung („IO“) weiters vor, dass eine schriftliche Mahnung einer nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung fällig gewordenen Verbindlichkeit, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. April 2020 abgesendet wird, nicht zum Verzug nach § 156a Abs 1 IO (Verzug im Zusammenhang mit dem Sanierungsplan) führt.

Darüber hinaus wurde in § 69 Abs 2a IO und § 200b Abs 1 Exekutionsordnung („EO“) festgehalten, dass Epidemien und Pandemie unter die Begrifflichkeit der Naturkatastrophe fallen. Nachdem wird die derzeitige Pandemie als Grund für einerseits eine Fristverlängerung bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit für den Antrag eines Schuldners auf Insolvenzeröffnung (§ 69 Abs 2a IO) sowie andererseits für die Aufschiebung einer Exekution (§ 200b Abs 1 EO) aufgenommen. Diese Neuerungen sind nicht bis 31. Dezember 2020 befristet.

Ebenso werden in anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten diesen Änderungen fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des **30. April 2020 unterbrochen**. Dies gilt auch für Verjährungsfristen des § 31 Verwaltungsstrafgesetzes („VStG“), jedoch nicht für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz.

Die Änderung des Zustellgesetzes sieht vor, dass solange die Fristen unterbrochen sind, für die Zustellung mit Zustellnachweis der von Gerichten oder von Verwaltungsbehörden zu übermittelnden Dokumente sowie die durch die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden bestimmte Erleichterungen gelten (§ 26a Zustellgesetz). So kann das Dokument zugestellt werden, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte

Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird (die Zustellung gilt in diesem Zeitpunkt als bewirkt). Soweit dies ohne Gefährdung der Gesundheit des Zustellers möglich ist, ist der Empfänger durch schriftliche, mündliche oder telefonische Mitteilung an ihn selbst oder an Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Zustellung zu verständigen.



# X. Einfluss auf das österreichische Mietrecht

## Zusammenfassung

- Die gesetzliche bestandrechtlichen Vorschriften **behandeln ausdrücklich** die rechtlichen Folgen von **außerordentlichen Zufällen**. Die Coronapandemie als solch sowie die Maßnahmen der Bundesregierung sind **beide solche außerordentlichen Maßnahmen**.
- Diese Bestimmungen sind allerdings nicht zwingend und unsere Erfahrung zeigt, dass sie in manchen Bestandverträgen abgeändert wurden. Wir ersuchen Sie daher, die Bestandverträge bereitzuhalten, wenn Sie uns kontaktieren.
- Wenn das Bestandobjekt gar nicht mehr verwendet werden kann, ist kein Bestandszins zu zahlen. Bei eingeschränktem Gebrauch kann der Zins teilweise reduziert werden, aber gilt dies, generell gesagt, wenn das Bestandverhältnis als Miete (und nicht als Pacht, welche bei Einkaufszentren Bedeutung haben könnte) zu qualifizieren ist.
- Die Höhe der Mietzinsbefreiung/-reduktion ist von Fall zu Fall zu beurteilen und hängt grob gesagt vom Bestandobjekt, vom vereinbarten Gebrauchszweck and den konkreten „außerordentlichen Zufall“ (insbesondere die jeweilige Maßnahme der Regierung). Wir helfen Ihnen gerne, die relevanten Parameter zu ermitteln.
- Es ist für eine Bestandnehmer generell nicht ratsam, einseitig die Miete zu reduzieren. Für Bestandgeber empfiehlt es sich eine einvernehmliche Lösung zu finden, um einerseits spätere Gerichtsprozesse zu vermeiden und andererseits eine Insolvenz des Bestandnehmers zu vermeiden. Wir unterstützen Sie in beiden Fällen gerne.
- Ein weiteres Recht, welches sich aus der derzeitigen Situation ergeben könnte, ist ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung. Das könnte insbesondere relevant werden nach der kürzlichen Ankündigung der Regierung, dass die Maßnahmen bis Ostermontag verlängert werden.

## Einleitung: Die derzeitige Situation und Maßnahmen der Regierung

Die österreichische Bundesregierung hat zur Bekämpfung der sich ausbreitenden COVID-19-Pandemie durch Erlass von Gesetzen und Verordnungen verschiedene Maßnahmen gesetzt. Insbesondere wurde durch eine Verordnung ein Ausgangsverbot verhängt, durch eine weitere ein Verbot des Betretens der Kundenbereiche von ua. Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen. Aus diesem Grund waren viele Unternehmen gezwungen, ihre Lokale zu schließen. Beide Verordnungen sehen einige Ausnahmen vor, die für Unternehmen relevant sind. Gerade gestern und heute (19./20.03.) wurden neuen Maßnahmen angekündigt und bestehende bis Ostermontag ausgedehnt.

Damit stellt sich die Frage, welche Rechte ein Mieter in dieser Situation und was umgekehrt der Vermieter dem entgegen halten kann. Für einen Mieter sind grundsätzlich zwei Behelfe interessant: Einerseits eine Mietzinsbefreiung oder zumindest -reduktion, andererseits die Beendigung des Mietvertrags.

## Mietzinsbefreiung/-reduktion

Das ABGB sieht explizit Bestimmungen im Falle von außerordentlicher Zufälle vor, wobei dabei Seuchen als Beispiel genannt werden. Die momentane Pandemie fällt klarerweise unter diesen Begriff. Darüber hinaus werden auch die derzeitigen Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung, wodurch ua das Betreten der Kundenbereiche von Geschäften verboten wurde, als außerordentlicher Zufall anerkannt. In solchen Fällen gewährt das Gesetz das Rechte zur Mietzinsreduktion.

## Relevanz des Bestandvertrags

Dennoch ist zu beachten, dass diese Bestimmungen dispositiv ist und daher einvernehmlich abgeändert werden kann. Unsere jüngste Erfahrung zeigt, dass dies in manchen Bestandverträgen sogar der Fall war, obwohl das – mangels aktueller vergleichbarer Fälle – nicht sehr häufig ist (das wird sich aber in Zukunft ändern). Daher hat jede rechtliche Beurteilung mit dem Bestandvertrag zu beginnen.

## **Gesetzliche Regelung**

Falls es keine vertraglichen Bedingungen gibt, sieht das Gesetz vor, dass im Falle, dass das Bestandsobjekt „gar nicht“ gebraucht werden kann, kein Bestandszins zu entrichten ist, wenn aber noch ein „beschränkter Gebrauch“ verbleibt, nur teilweise. Die Bestimmungen unterscheiden aber zwischen Miet- und Pachtvertrag. Zweiterer ist insbesondere für Bestandsobjekte in Einkaufszentren relevant. Trotz einer Vielzahl von einigermaßen klaren Entscheidungen innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte, die festhielten, dass es sich dabei um Mietverträge handeln würde, werden in der Lehre noch immer gewichtige Gründe genannt, warum es sich um Pacht handeln soll. Das letzte Wort ist hier möglicherweise nicht gesprochen, ein weiterer Rechtsprechungswechsel kann nicht ausgeschlossen werden.

Falls der betroffene Bestandvertrag als Pacht zu qualifizieren ist, könnte eine teilweiser Verlust des Nutzens nur geltend gemacht werden, wenn die Vertragsdauer nicht mehr als ein Jahr dauert (was in der Praxis nicht sehr häufig ist) und die Einbußen mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages sind. Für längerdauernde Pachtverträge gilt ein „alles oder nichts“-Prinzip. Der Hintergrund dieser Bestimmung, als diese Anfang des 19. Jahrhunderts eingeführt wurde, war, dass bei landwirtschaftlichen Pachtverträgen davon ausgegangen wurde, dass die Verluste eines Jahres durch die weiteren Jahre ausgeglichen werden. Es ist fraglich, ob dieser Gedanke auch auf Unternehmenspachtverträge anwendbar ist und ob daher die Bestimmung passt. Eine ältere Entscheidung sprach aber aus, dass die Entscheidung auch darauf anzuwenden ist. Beide Seiten haben daher gute Argumente und wir beraten Sie gerne, wie in dieser Situation vorzugehen ist.

## **Beurteilung des verbleibenden Nutzens**

Darüber hinaus ist der Bestandvertrag auch insofern relevant, als sich aus diesem der Gebrauchszweck ergibt, der wiederum für die Beurteilung der Restnutzungsmöglichkeit eine bedeutende Rolle spielt. Die bisherigen Verordnung ordnen nämlich keine kompletten Betriebsschließungen an, sondern nur ein Betreten der Kundenbereiche. Der Rest der Bestandsobjekte könnte daher weiterhin genutzt werden (zB für Hinterraumbüros, Lager, Vorbereitung für Lieferungen, andere kreative Ideen, welche die Unternehmen zuletzt hatten, um zumindest ein wenig Umsatz zu machen). Gerade betreffend Restaurants wurde ein Ausnahme vom Betretungsverbot für Lieferservice gemacht. Diese dürfen nach wie vor

Restaurants betreten, was wiederum heißt, dass ein Restaurant grundsätzlich weiterhin (reduziert) weiterbetrieben werden könnte. Diese Situation kann sich dennoch jederzeit für alle Arten von Bestandsobjekten ändern. Zuletzt hat die Regierung eine Verordnung erlassen, durch welche home office für alle Unternehmen mit wenigen Ausnahmen eingeführt wurde; diese Verordnung wurde aber sofort abgeändert, jetzt soll home office nur mehr „bevorzugt“ und bei Einigung zwischen Arbeitgeber und -nehmer erfolgen. Wir beurteilen die Situation jeden Tag neu, haben viele Argumente pro und contra für beide Seiten (Bestandgeber und -nehmer) abgewogen und freuen uns, Sie diesbezüglich beraten zu dürfen.

## **Pflicht des Bestandnehmers, den Bestandgeber zu informieren?**

Es sollte angemerkt werden, dass eine Gesetzesbestimmung im Falle von Pacht anordnet, dass der Pächter den Verpächter über den außerordentliche Zufall benachrichtigen und diesen feststellen lassen muss. Es ist umstritten, ob das möglicherweise nur auf landwirtschaftliche Pachten anzuwenden. Die Bestimmung scheint auch den Pächter dann von dieser Benachrichtigungspflicht zu befreien, wenn der Zufall notorisch bekannt ist, aber die Formulierung ist nicht ganz eindeutig. Auch wenn es wie ein unnötiger Formalismus scheinen mag, den Verpächter von der COVID-19-Pandemie zu informieren, ist es empfehlenswert, dies zu tun, um die Ansprüche nicht zu riskieren. Die Benachrichtigung kann zugleich genützt werden, um den Verpächter einzuladen, in Verhandlungen über die Mietzingsbefreiung/-reduktion zu treten. Das führt uns zum nächsten Punkt.

## **Geltendmachung der Ansprüche**

Das österreichische Rechte geht davon aus, dass sich der Zins eo ipso in der Sekunde verringert, in welcher ein zinsreduzierenden Umstand (hier:die Pandemie) eintritt. Es liegt dennoch an den Parteien, bzw letztendlich am Gericht, die Höhe der Reduktion festzustellen.

Der Bestandnehmer ist jedoch in einem Dilemma: Wenn der volle Zins bezahlt wird, könnte dies als stillschweigender Verzicht auf die Reduktion angesehen werden; wenn nicht der volle Betrag gezahlt wird, besteht das Risiko einer Mietzins- und Räumungsklage. Zur Vermeidung mühsamer Gerichtsverfahren sollte, falls keine Einigung gefunden werden kann, der volle Zins unter Vorbehalt der Rückforderung gezahlt werden. Der Bestandnehmer hätte zwar in einem Gerichtsverfahren Einwände (er könnte uU zu wenig gezahlten Zins

nachzahlen), aber das ist immer mit einem gewissen Risiko verbunden und funktioniert nicht immer (zB bei Pacht). Wir empfehlen daher, von einseitigen Handlungen abzusehen und zuerst die Möglichkeiten zu diskutieren. Hier bietet es sich an, dass auch der Bestandgeber gegenüber Verhandlungen offen ist, weil es hilft am Ende des Tages nicht viel, wenn der Bestandnehmer aufgrund der hohen Bestandzinse insolvent wird.

## Kündigungsrechte

Das Gesetz gewährt dem Bestandnehmer ein sofortiges Kündigungsrecht, wenn das Bestandobjekt oder ein wesentlicher Teil davon durch Zufall für längere Zeit entzogen oder unbrauchbar wird. Auch dieses Recht ist disponibel und kann daher abbedungen werden und wir haben bereits Bestandverträge gesehen, wo das geschehen ist. Daher ist es erforderlich, diesen zuerst zu prüfen.

In einem typischen Bestandvertrag über ein Geschäftslokal bildet der Kundenbereich den Hauptteil. In anderen Bestandobjekten, wie zB Büros, spielt der „Kundenbereich“ (der Empfang und Konferenzräumlichkeiten) nur eine untergeordnete Rolle.

## „Längere“ Zeit

Die wichtigere Frage ist, wann eine Dauer als „längere Zeit“ qualifiziert werden kann. In einer Entscheidung aus 1915 wurde ausgesprochen, dass vier Wochen genug sind. In einer anderen Entscheidung aus 1934 wurde eine Dauer von mehr als einer Zinsperiode (üblicherweise ein Monat) als „länger“ angesehen. Nach den letzten Ankündigungen der Regierung sollen die Maßnahmen bis Ostermontag anhalten, was eine Dauer von ungefähr vier Wochen ist. Es werden aber die Gerichte beurteilen müssen, ob unter solchen Umständen vier Wochen als „länger“ gelten. Nach der herrschenden Meinung kommt es dabei auf die Absicht, dem Stande, den Bedürfnissen und den übrigen bekannten Verhältnissen des Bestandnehmers an. Derzeit sieht es danach, als hätte der Bestandnehmer ein Kündigungsrecht. Es gibt jedoch wenig Rechtsprechung und Literatur zu einer Situation wie der derzeitigen, aber es kann davon ausgegangen werden, dass diese Frage die Gerichte beschäftigen wird. Derzeit sind Bestandgeber und -nehmer mit genügend Herausforderungen und Unsicherheiten konfrontiert. Um für die Phase nach Corona weitere Schwierigkeiten zu ersparen, sollten beide zusammenarbeiten und eine gemeinsame Lösung finden. Wir stehen diesbezüglich jederzeit gerne zur Verfügung.